
3151/J XXII. GP

Eingelangt am 09.06.2005

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Anfrage

der Abgeordneten Dr. Matznetter und GenossInnen

an den Bundesminister für Finanzen

betreffend Kantinenservice m.finanz.genuss in Fortsetzung zu Nr. 1674/J

Bereits mit parlamentarische Anfrage Nr. 1674/J vom 27. April 2004 habe ich gemeinsam mit anderen Abgeordneten um Aufklärung über das Kantinenservice „m.finanz.genuss“ ersucht. Insbesondere auf Grund der damaligen Medienberichterstattung in der Tageszeitung „Kurier“ wurde um Aufklärung darüber ersucht, welche Kosten für die öffentliche Hand aus den notwendigen Investitionen entstanden sind, zu welchen Bedingungen der Pachtvertrag abgeschlossen wurde und in welcher Form die Vergabe erfolgte.

a) Auftragsvergabe

In Ihrer Anfragebeantwortung 1671/AB haben Sie wörtlich zur Frage der Art des Vergabeverfahrens an die Firma Mörwald GmbH erklärt:

„In der Folge hat das Bundesministerium für Finanzen im Wege einer Interessentensuche einen neuen Pächter ermittelt“ und in Beantwortung der konkreten Frage 4 der ursprünglichen Anfrage *"Der neue Betreiber, die Firma Mörwald GmbH, wurde aus 6 Interessenten als Bestbieter ausgewählt"*. Unbeantwortet blieb der zweite Teil der Frage 4 *„... und welche Mitbieter wurden ebenfalls zu Verhandlungen herangezogen?“*

Auf Grund Ihrer konkreten Antworten *„im Wege einer Interessentensuche“* und *„aus 6 Interessenten als Bestbieter ausgewählt“* musste der Nationalrat davon ausgehen, dass Vergabeverfahren nach den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2002 (BVerG, BGBl I Nr. 99/2002) erfolgte.

Gem. § 4 Abs 1 BVerG sind Dienstleistungsaufträge *„entgeltliche Aufträge, deren Vertragsgegenstand Dienstleistungen im Sinne der Anhänge III und IV sind.“* Im Anhang IV, Kategorie 17 wird das *„Gaststätten und Beherbergungsgewerbe“* ausdrücklich angeführt. Eine Ausnahme von der Geltung des Gesetzes nach § 6 BVerG besteht nicht.

Als Oberschwellenbereich gilt, da das BMF in Anhang V des BVerG angeführt ist, gem. § 9

Abs 1 Z 1 und/oder Z 5 ein Auftragswert von mindestens EUR 154.000. Bei gemischten Liefer- und Dienstleistungsaufträgen ist gem. § 12 Abs 5 BVergG zusammenzurechnen. Bei regelmäßig wiederkehrenden Aufträgen ist gem. § 14 Abs 4 Z 2 BVergG als geschätzter Auftragswert *„der geschätzte Gesamtwert (...) während der Laufzeit des Vertrages, soweit diese länger als zwölf Monate ist, anzusetzen.“*

Es besteht nach herrschender Judikatur und Lehre kein Zweifel, dass bei der Berechnung des Gesamtwerts nicht nur direkte Zahlungen, sondern auch geldwerte Gegenleistungen einzubeziehen sind. Im konkreten Fall ist daher jedenfalls für die Bewertung des Gesamtwerts zur Ermittlung des Auftragswertes sowohl die Höhe der Zahlungen des BMF für Catering für das BMF (Arbeitsessen, Catering bei Pressekonferenzen u.ä.) während der Laufzeit des Vertrages wie auch der Nutzen der unentgeltlichen Benutzung der gesamten Kantinen- und Küchenbaulichkeit samt neuester Großküchenausstattung für Zwecke der Belieferung Dritter (einschl. Privatpersonen und -firmen) außerhalb des BMF einzurechnen. Letzteres ist schon deswegen geboten, da ja offensichtlich mit diesem durch das BMF gewährten Vorteil die Preisstützung für die verbilligten Mahlzeiten für die BMF-MitarbeiterInnen erfolgte. Toni Mörwald wird dazu in den "Salzburger Nachrichten" vom 1. Juni 2005 mit den Worten *„Das ist in der Betriebsgastronomie gängige Praxis. Mit einem Menüpreis um vier Euro kann man kein Geschäft machen“* zitiert.

Lt SN hätte das Arbeits- und Sozialgericht im Zuge zweier Verfahren, dass ehemalige MitarbeiterInnen gegen die Pächterin angestrengt haben, im Urteil wörtlich ausgeführt: *„Ob dem Kantinenbetreiber die Kalkulation im Rahmen des Pachtvertrages erst ermöglicht wurde, weil ihm für Geschäftstätigkeiten außerhalb des Finanzministeriums Anlagevermögen in Form einer Betriebsküche bei gleichzeitiger Übernahme der dafür anfallenden Betriebskosten durch die Verpächterin kostenlos zur Verfügung gestellt werden, muss in diesem Verfahren mangels rechtlicher Relevanz nicht geprüft werden.“*

Weiters sind jedenfalls die gesamten „Essensbons“ für BMF-MitarbeiterInnen à EUR 1,10 (Lt. Ihrer Antwort auf Frage 7 in Ihrer Anfragebeantwortung 1671/AB) sowie alle vom BMF übernommenen Betriebskosten während der gesamten Laufzeit des Vertrages (bei unbestimmter Dauer zumindest für 48 Monate) bei der Beurteilung, ob der Auftrag in den Oberschwellenbereich fällt, einzubeziehen.

Es erscheint schon auf Grund der Höhe der 2001 getätigten Investitionen, der Anzahl der Essensbons sowie der Höhe der vom BMF übernommenen Betriebskosten als völlig unplausibel, dass der Schwellenwert von EUR 154.000 nicht überschritten würde.

Doch selbst wenn die Auftragsvergabe im Unterschwellenbereich stattfindet, ist gem. § 17 Abs 4 BVergG bei Aufträgen, deren Gegenstand Dienstleistungen gemäß Anhang IV sind, (somit auch im Gastgewerbe) der Auftrag *„gemäß einem der in § 23 genannten Verfahren zu vergeben. Für die Vergabe dieser Aufträge gelten allein die Bestimmungen des 1., 5. und des 6. Teiles sowie die Bestimmungen des 1. Hauptstückes des 2. Teiles und die §§ 44, 45, 75, 85*

und 99 bis 101."

Auf Grund Ihrer Beantwortung ("*Interessensuche*", „aus 6 Interessenten als Bestbieter") musste der Nationalrat davon ausgehen, dass eine ordnungsgemäße Vergabe im Oberschwellenbereich bzw. allenfalls im Unterschwellenbereich in einem Verfahren gem. § 23 Abs 2 bis 6 BVergG, keinesfalls aber gem. § 23 Abs 7 leg.cit. in Form einer Direktvergabe erfolgt ist.

Nunmehr wurde auf Grund der Berichterstattung der „Salzburger Nachrichten" (SN) in ihrer Ausgabe Nr. 124 vom 1. Juni 2005, Seite 15, bekannt, dass „*Mörwald den Kantinenbetrieb von der KGS Catering mit Pachtvertrag vom Februar 2004 ohne Ausschreibung übernommen (hatte). Von ‚Freunderlwirtschaft‘ will der Starkoch dennoch nichts wissen: ‚Sicherlich kenne ich genug Leute. Warum sollte ich den Finanzminister nicht kennen?‘ An Ausschreibungen beteilige sich die Firma Mörwald aus Prinzip nicht. ‚Wenn man uns will, engagiert man uns‘, so Mörwald.*"

Somit stehen die in den SN berichteten Umstände in eklatanten Widerspruch zum Inhalt der Anfragebeantwortung 1671/AB. Es besteht der begründete Verdacht, dass das Parlament durch den Bundesminister für Finanzen unkorrekt bzw. falsch informiert wurde.

b) Umfang und Inhalt des Pachtvertrages

In Ihrer Anfragebeantwortung 1671/AB haben Sie wörtlich erklärt: „*In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass der mit dem neuen Pächter abgeschlossene Vertrag inhaltlich zur Gänze jenem gleicht, der mit der Firma KGS abgeschlossen war.*"

Nunmehr wurde lt. SN im Zuge des Arbeitsgerichtsprozesses, den zwei frühere MitarbeiterInnen der Vorpächterin gegen die Firma Mörwald GmbH erstinstanzlich gewonnen haben, bekannt, dass das BMF neben dem eigentlichen Pachtvertrag auch einen „Sideletter“ abgeschlossen hat. Dies lässt berechnete Zweifel aufkommen, dass der abgeschlossene Vertrag „*inhaltlich zur Gänze jenem gleicht, der mit der Firma KGS abgeschlossen war.*"

Die SN führt in ihrer Berichterstattung weiter aus: „*die Vorgängerin KGS Catering musste bis Juli 2003 noch einen Pachtzins von zwei Prozent des monatlichen Gesamtbruttoumsatzes entrichten.*" Sie haben aber in Ihrer Anfragebeantwortung 1671/AB wörtlich erklärt: "*Der neue Betreiber hat, wie sein Vorgänger, lediglich einen monatlichen Pachtzins in Höhe von einem Euro zu entrichten. Sonstige Zahlungsverpflichtungen bestehen nicht.*" Wenn die Berichterstattung der SN stimmt, dann bedeutet das, dass der Vorpächterin nur für den kurzen Zeitraum ab August 2003 bis zur Auflösung des Pachtvertrages mit Februar 2004 wegen der wirtschaftlichen Schwierigkeit eine Reduktion auf einen Euro gestattet wurde, der eigentliche Pachtvertrag aber auf 2% des Bruttoumsatzes gelaftet hat.

Weiters haben Sie in Ihrer Anfragebeantwortung 1671/AB haben Sie wörtlich erklärt: „*Dem Betreiber ist es gestattet, zusätzlich zum gewöhnlichen Kantinenbetrieb das Catering für*

diverse Veranstaltungen im Haus durchzuführen sowie Geschäftsessen im Haus gastronomisch zu betreuen. Dies betrifft z.B. Arbeitsessen (etwa mit ausländischen Delegationen), Pressekonferenzen, etc" Nunmehr kann den SN entnommen werden, dass Herr Mörwald (die GmbH) „*die ministerielle Küche außerhalb der Öffnungszeiten - auch an Abenden und Wochenenden - für sein privates "m.Partyservice" benützen und entsprechend (...) Rohmaterialien und Speisen in der Himmelpfortgasse jederzeit ein- und ausfahren (darf).*" Dies steht im eklatanten Widerspruch zu Ihren Ausführungen, wonach das Catering und Geschäftsessen „*im Haus*", worunter wohl nur die Räumlichkeiten des BMF verstanden werden können, gestattet ist.

Insgesamt bestehen auch beim Punkt Inhalt des Pachtvertrages berechtigte Zweifel, ob das Parlament von Ihnen in Ihrer Anfragebeantwortung 1671/AB wahrheitsgemäß informiert wurde.

c) Lösung des Pachtvertrages wegen gesetzwidriger Vorgangsweise der Pächterin

Es wird davon ausgegangen, dass das BMF bei der Abfassung des Pachtvertrages dafür Vorsorge getroffen hat, dass im Falle, dass sich die Pächterin im Rahmen des Betriebes nicht gesetzeskonform verhält der Pachtvertrag vorzeitig gelöst werden kann. Auf Grund des erstinstanzlichen Arbeitsgerichtsurteils über die zwingende Anwendung des AVRAG beim Übergang der Dienstverhältnisse von der Vorpächterin auf die nunmehrige Pächterin besteht der Verdacht, dass die nunmehrige Pächterin Mörwald GmbH gesetzliche Bestimmungen schlicht und einfach ignoriert.

Gerade bei einem Gastronomiebetrieb ist aber die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften von entscheidender Bedeutung, da nur so sichergestellt werden kann, dass keinerlei Risiko für die verköstigten Personen besteht. Weist ein Gastronomiebetrieb ein Verhalten auf, dass darauf schließen lässt, dass den verantwortlichen Organen gesetzlichen Vorschriften „einfach egal sind", dann ist das BMF dazu gehalten, jede Vertragsbeziehung mit so einem Auftragnehmer umgehend zu beenden.

d) Umfang der Gewerbeberechtigung / Betriebsanlagengenehmigung

Laut Datenbestand der WKO (öffentlich einsehbar unter <http://portal.wko.af>) besteht - im Gegensatz zu den weiteren Standorten in 1030 und 1190 Wien mit der Gewerbeberechtigung "Restaurant" - am Standort 1010 Wien, Himmelpfortgasse 4, nur eine Berechtigung "Speisenzubereitung in Auftrag Dritter, freies Gew., Sonstiges". Da der Gesamtbetrieb der Kantine in der Art und dem Umfang jener im BMF nicht unter „Speisenzubereitung im Auftrag Dritter" fällt, bestehen Zweifel, ob eine ausreichende Gewerbeberechtigung an diesem Standort, insbesondere aber, ob eine entsprechende Betriebsanlagengenehmigung für den Restaurant-(Kantinen-)Betrieb besteht.

Aus diesem Grund richten die unterzeichneten Abgeordneten an den Bundesminister für Finanzen nachstehende

Anfrage:

1. Ist es richtig, dass die Küche und das Restaurant 2001 von der Burghauptmannschaft zu Gesamtkosten von 1,6 Millionen Euro generalsaniert wurden?
2. Auf welchen Zeitraum wurde der Pachtvertrag mit der Firma Mörwald Ges.m.b.H. abgeschlossen?
3. Wurde neben dem Pachtvertrag vom 10. Februar 2004 im Februar 2004 auch ein „Sideletter“ abgeschlossen?
4. Wenn die Frage 3 zu bejahen ist:
 - a) Wurde in diesem Sideletter vereinbart, dass das BMF als Verpächterin über die vorhandene Einrichtung hinaus die von der Pächterin getätigten, zusätzlichen Investitionen an Maschinen und Geräten übernehmen wird?
 - b) Wie hoch sind die bisher unter diesem Titel vom BMF refundierten oder übernommenen Investitionen?
5. Wenn die Frage 3 zu bejahen ist: wurde in diesem Sideletter vom BMF als Verpächterin zugestanden, dass die Pächterin die Räumlichkeiten auch außerhalb der im Pachtvertrag angeführten Öffnungszeiten für Catering in und außer Haus benützen und die Rohmaterialien und Speisen des Gebäudes Wien 1., Himmelpfortgasse 6, entsprechend ein- und ausfahren darf?
6. Wenn die Frage 5 zu bejahen ist: warum haben Sie in Ihrer Anfragebeantwortung 1671 /AB somit wahrheitswidrig gesagt, dass es dem Betreiber *"gestattet (ist), zusätzlich zum gewöhnlichen Kantinenbetrieb das Catering für diverse Veranstaltungen im Haus durchzuführen sowie Geschäftsessen im Haus gastronomisch zu betreuen."*, obwohl es nach diesem Sideletter dem Pächter ausdrücklich auch gestattet ist, die Einrichtungen für das Catering *„außer Haus“* zu verwenden?
7. Wie hoch ist der Gegenwert des Benutzungsrechts einer hochmodernen (2001 um 1,6 Mio Euro generalsanierten) Großkantine für einen Caterbetrieb im 1. Wiener Gemeindebezirk pro Jahr?
8. Sind Sie nicht auch der Auffassung, dass der unter 7 angefragte Gegenwert wohl zumindest die Höhe einer jährlichen Abschreibung (bei einer höchstens zehnjährigen Nutzungsdauer einer modernen Großküche) von 10%, somit von 160.000 Euro erreicht?
9. Wie viele BMF-Mitarbeiter-Essensbons mit welchem Gesamtbetrag wurden 2004 und im laufenden Jahr bis Ende Mai 2005 mit dem Betriebsrestaurant (Kantine) in der Himmelpfortgasse 4 abgerechnet?
10. Wie hoch waren die vom BMF übernommenen Kosten für Energie, das bargeldlose Kassensystem und die Reinigungskosten für die Kantine (unbeantwortete Frage 8 der Anfrage 1674/J) im Jahr 2004 und in den ersten fünf Monaten 2005 (allenfalls zu beantworten mit einer plausiblen und in ihren Ausgangsdaten und dem Rechengang nachvollziehbaren Schätzung)?

11. Wurde die Beauftragung der Firma Mörwald Ges.m.b.H. als Vergabe im Oberschwellenbereich unter Einhaltung der Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2002 abgewickelt?
12. Wenn die Frage 11 verneint wird: Wurde zumindest eine öffentliche Bekanntmachung iS des BVergG bei der Interessentensuche vorgenommen?
13. Wenn 11 mit Nein beantwortet wird: Warum wurde, obwohl die Summe des Gegenwerts (Fragen 1-2, 4b, 7-10 und 24) jedenfalls deutlich die Grenze für den Oberschwellenbereich nach §§ 9 ff. Bundesvergabegesetz 2002 übersteigt, gegen das Bundesvergabegesetz 2002 verstoßen?
14. Ist Ihnen bekannt, dass im Zusammenhang mit dem BMF-Kantinen-Pachtvertrag durch das Arbeits- und Sozialgericht von Amts wegen bei der Staatsanwaltschaft Wien eine Strafanzeige gegen unbekannte Täter eingebracht wurde bzw. dass bereits die Sicherheitsbehörden mit Ermittlungen betraut wurden?
15. Wenn die Frage 3 zu bejahen ist: Warum haben Sie - trotz Bestehen der zusätzlichen Sideletter-Vereinbarung - in Ihrer Anfragebeantwortung 1671 /AB wörtlich erklärt: "*In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass der mit dem neuen Pächter abgeschlossene Vertrag inhaltlich zur Gänze jenem gleicht, der mit der Firma KGS abgeschlossen war.*"?
16. Wenn die Frage 3 zu bejahen ist: Warum haben Sie in Ihrer Anfragebeantwortung 1671/AB den Inhalt und den Umstand des Sideletters verschwiegen?
17. Ist es richtig, dass gemäß des mit der Vorgängerpächterin KGS Catering ursprünglich abgeschlossenen Vertrages, die KGS Catering zwei Prozent des monatlichen Gesamtbruttoumsatzes zahlen musste und erst mit Wirkung ab Mitte 2003 der Pachtzins auf einen Euro herabgesetzt wurde?
18. Wenn die Frage 17 zu bejahen ist: Warum haben Sie in Ihrer Anfragebeantwortung 1671/AB wahrheitswidrig ausgeführt „*die Firma KGS hatte aufgrund des Vertrages lediglich Pacht in Höhe von einem Euro monatlich zu entrichten*"?
19. Hatte die Firma KGS Catering auch das Recht, die Räumlichkeiten auch außerhalb der im Pachtvertrag angeführten Öffnungszeiten für Catering in und außer Haus benützen und die Rohmaterialien und Speisen des Gebäudes Wien 1., Himmelfortgasse 6, entsprechend ein- und ausfahren?
20. Wenn die Frage 19 zu bejahen ist: gab es einen gleichlautenden Sideletter mit der Firma KGS Catering und war dieser Bestandteil des Vergabeverfahren bei der Beauftragung der Firma KGS Catering?
21. Wenn die Frage 19 zu verneinen ist: wieso haben Sie für diesen Mehrwert nicht einen marktüblichen Preis von der Firma Mörwald Ges.m.b.H. verlangt?
22. Ist Ihnen bewusst, dass Sie durch die Zahlung der wichtigsten Betriebskosten und den Umstand, dass das BMF für die Zurverfügungstellung einer modernen Großküche im 1.

Bezirk zu einem symbolischen Pachtzins der Pächterin einen wettbewerbsverzerrenden Vorteil gegenüber anderen Catering-Betrieben auf staatliche Kosten verschaffen?

23. Wurde seit Beginn des Pachtvertrages mit der Firma Mörwald Ges.m.b.H. diese vom BMF mit Catering für diverse Veranstaltungen sowie der gastronomischen Betreuung von Geschäftsessen im BMF (z.B. Arbeitsessen, Pressekonferenzen, etc.) betraut?

24. Wenn die Frage 23 zu bejahen ist: wie hoch ist der Gesamtbetrag der Aufträge an die Firma Mörwald 2004 und 1-5/2005?

25. Ist Ihnen bekannt, dass die Firma Mörwald erstinstanzlich wegen der Nichteinhaltung der gesetzlichen Bestimmungen über die Fortbeschäftigung zweier MitarbeiterInnen der KGS Catering verurteilt wurde?

26. Wenn die Frage 25 zu bejahen ist: warum haben Sie nicht längst das Vertragsverhältnis des BMF zu einer Pächterin, die die gesetzlichen Bestimmungen ersichtlicherweise ignoriert, vorzeitig aufgelöst?

27. Warum hat die Firma Mörwald Ges.m.b.H. nicht die erforderliche Gewerbeberechtigung für „Restaurant“ am Standort Himmelpfortgasse, obwohl dort ein „Betriebsrestaurant“ (lt. Pachtvertrag/Sideletter) besteht?

28. Besteht überhaupt eine Betriebsanlagengenehmigung am Standort Himmelpfortgasse?

29. Wenn die Frage 28 zu bejahen ist: auch für ein Restaurant?

30. Warum haben Sie die Vergabe des Auftrags zur Verköstigung der BMF-MitarbeiterInnen (Betriebsrestaurant des BMF) nicht durch die BundesbeschaffungsgesmbH abwickeln lassen?

31. Können Sie ausschließen, dass ein/e MitarbeiterIn des BMF einen Vorteil aus der Auftragsvergabe an die Firma Mörwald Ges.m.b.H. hat oder hatte (z.B. verbilligte oder kostenfreie Mahlzeiten in einem der Restaurants der Pächterin)?

32. Wurden Ihnen persönlich so ein Vorteil angeboten oder eine entsprechende Einladung ausgesprochen (wobei die Anfragersteller selbstverständlich davon ausgehen, dass Sie so etwas strikte unter Bezugnahme auf die Ausführungen in der Anti-Korruptionsbroschüre des BMF zu Abendessen ablehnen würden bzw. abgelehnt haben)?